

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Siebzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den
gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der
Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der
Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte
(Siebzehntes Rentenanpassungsgesetz — 17. RAG)**

— Drucksachen 7/1483, 7/1642 —

Bericht des Abgeordneten Krampe

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Bestandsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1974 um 11,2 v. H., die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum 1. Januar 1975 um 11,9 v. H. und die landwirtschaftlichen Altersgelder zum 1. Januar 1975 um 11,2 v. H. an die sich geänderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt werden. Die Anpassung der Leistungen der Renten- und Unfallversicherung an die Lohnentwicklung entspricht der bisherigen Übung und dem Gutachten des Sozialbeirats. Die Anpassung der landwirtschaftlichen Altersgelder beruht auf dem 7. Änderungsgesetz zum Gesetz über die Altershilfe für Landwirte, das die Dynamisierung dieser Leistungen mit dem Anpassungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1975 vorsieht.

Die Rentenanpassung hat die folgenden finanziellen Mehraufwendungen zur Folge:

1. Vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	4 783 000 000 DM
Rentenversicherung der Angestellten	2 539 000 000 DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	612 000 000 DM.
2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975
 - a) in der gesetzlichen Unfallversicherung
395 000 000 DM
 - b) in der Altershilfe für Landwirte
168 000 000 DM.

Für den Bundeshaushalt ergeben sich daraus ab
1. Januar 1974 die folgenden Mehrausgaben:

1. Defizithaftung des Bundes für die
knappschaftliche Rentenversicherung
612 000 000 DM
2. Eigenunfallversicherung des Bundes
22 000 000 DM
3. Landwirtschaftliches Altersgeld 136 000 000 DM
4. Landabgaberente 10 000 000 DM.

Diese insgesamt

780 000 000 DM

sind bei den Einzelplänen 10 und 11 in der Finanz-
planung des Bundes bis 1977 berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschla-
genen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 13. Februar 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Vorsitzender

Krampe

Berichterstatter